

## Hinweise zur Testamentshinterlegung

Sie können ein handschriftliches Testament beim Nachlassgericht hinterlegen. Notarielle Testamente werden immer beim Nachlassgericht verwahrt, Erbverträge nur, wenn es von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist (in diesen Fällen wird der Erbvertrag vom beurkundenden Notar verwahrt).

Die Gebühr für die Verwahrung bei Gericht beträgt einmalig 75 €. Hierzu kommt eine Gebühr für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer von einmalig 18 €. Sie erhalten hierfür Rechnungen; eine Barzahlung bei Gericht ist nicht möglich.

Wenn Sie ihr Testament in amtliche Verwahrung geben wollen, kommen Sie bitte (wenn möglich, nach vorheriger telefonischer Rücksprache) persönlich vorbei und bringen Sie **das Testament im Original**, Ihren **Personalausweis und eine Geburts- oder Heiratsurkunde** mit. Bei gemeinschaftlichen Testamenten sollten grundsätzlich **beide Ehegatten** erscheinen.

Ein handschriftliches Testament können Sie entweder selbst beim Nachlassgericht zur Hinterlegung abgeben oder durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen. Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern muss die Vollmacht von **beiden** Testatoren erteilt werden.

Eine Rücknahme des hinterlegten Testaments ist nur persönlich möglich, bei gemeinschaftlichen Testamenten nur durch beide Testatoren gemeinsam. **Eine Bevollmächtigung zur Rücknahme des hinterlegten Testaments ist nicht möglich.**

Auch bei der Rückgabe ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses **zwingend notwendig**. Bitte vereinbaren Sie hierfür vorab telefonisch einen Termin.